

Schutzkonzept

der Pfarrgemeinde St. Cyriakus, Braunschweig-Weststadt

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Risikoanalyse der unterschiedlichen Gruppen	2
3. Verhaltenskodex	3
4. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	5
5. Beratungs- und Beschwerdewege	6
6. Notfallplan	6
7. Ansprechpartner und Beratungsangebote	7
8. Öffentlichkeitsarbeit	8
9. Anhang	8
10. Ansprechpartner der Gemeinde	8

Neuerstellung:

Genehmigt vom KV am 27. Okt. 2020

Genehmigt vom PGR am 7. Okt. 2020

Überarbeitung: April 2021

Die Inkraftsetzung erfolgt durch den Pfarrverwalter, wenn die Präventionsfachkraft benannt ist.

Zwischenstand: 18.04.2021

1. Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept der Pfarrgemeinde St. Cyriakus Braunschweig wurde im Zeitraum von Oktober 2018 bis September 2020 mit Unterbrechungen wegen Vakanz (ca. 1 Jahr) und Corona (4 Monate) von einer Arbeitsgruppe aus haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen erarbeitet. Es dient sowohl dem Kindeswohl als auch dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarrgemeinde vor körperlicher, sexueller und seelischer Gewalt. Ein **achtsamer, bewusster Umgang miteinander** befähigt dazu. Alle Personen, die in unserer Pfarrei haupt- oder ehrenamtlich als MitarbeiterInnen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, verpflichten sich, den in diesem Schutzkonzept enthaltenen Verhaltenskodex anzuerkennen und einzuhalten.

2. Risikoanalyse der unterschiedlichen Gruppen

2.1 Planung und Durchführung der Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist eine wichtige Voraussetzung zur Erstellung des Schutzkonzeptes der Pfarrgemeinde St. Cyriakus Braunschweig- Weststadt. Ein Fragebogen zur Prävention des Bistums diente zur Analyse von Risiken und Schwachstellen in der alltäglichen Gemeindepraxis. Ausgangspunkt für die Risikoanalyse ist eine Diskussion in der Arbeitsgruppe. Eine Befragung von Vertretern aus der Ministrantenleitung, der Kinderkirche, dem Kindertreff, dem Sonntagsbasteln, der Katecheten für die Erstkommunion und Firmung, der Sternsinger und des Blasorchesters ist vorgesehen und wurde wegen der „Corona-Krise“ für eine weitere Aktualisierung zurückgestellt.

2.2 Ergebnisse der Risikoanalyse

In einem ersten Schritt wurden die betroffenen Risikogruppen erfasst und analysiert. Hier wurde eine Unterteilung in drei Gruppen vorgenommen:

1. Kinder ohne anwesende Eltern:
 - Erstkommunionkinder
 - Messdiener
 - Firmlinge
 - Blasorchester
 - Sternsinger, Krippenspiel, Martinsfeier mit Umzug
 - Kinder, die allein den Gottesdienst besuchen
2. Begleitete Kinder mit Eltern in der Nähe:
 - Kindertreff
 - Sonntagsbasteln
 - Veranstaltungen, z.B. Sankt Martin und Kinderfest
3. ältere Jugendliche
 - Lektorendienst
 - Gremienarbeit
 - Gruppenleiter (zurzeit Messdienerleitung)

Die weitere Analyse zeichnet Gefahrenmomente in unterschiedlichen Bereichen auf. Die größten Gefahrenmomente bergen 1:1-Situationen, z. B. bei Problemgesprächen, Beichte, Unterricht des Blasorchesters, Vorstellungs- oder Anmeldegespräche der Firmlinge, Einzelgespräche.

Aufgrund der Infrastruktur sind unbeobachtete Stellen auf dem Pfarrgelände vorhanden. Hier wären vor allem die Wiese hinter dem Pfarrheim, der lange abgetrennte Korridor zu den Toiletten und einzelne schlecht einzusehende Räume zu nennen. Die Türen sind in der Regel während des

Gottesdienstes und der Gruppenstunden offen, so dass ein unerlaubter Zutritt nicht verhindert werden kann.

Gefahrenmomente können ebenfalls bei größeren Veranstaltungen entstehen, da sich hier eine Vielzahl zum Teil unbekannter Personen und eine größere Anzahl zeitweise unbegleiteter Kinder und Jugendlicher auf dem Gelände befinden und eine Sicherstellung der Einhaltung aller Grenzen nicht möglich ist.

Aufgrund des Jugendcafés und der Vermietung des Pfarrheims kommen zusätzlich nicht zu der Gemeinde gehörende Personenkreise auf das Pfarrgelände. Bei der Vermietung des Pfarrheims können sich Situationen ergeben, die sich der Kontrolle der Gemeinde entziehen.

Es handelt sich hierbei um potenzielle Gefahren, die jedoch nicht mit einer wahrgenommenen oder einer tatsächlichen Gefährdung einhergehen.

Es wurde im Rahmen der Erarbeitung der Risikoanalyse festgestellt, dass Präventionsschulungen stattgefunden haben, an denen die Katechettinnen der Erstkommunionvorbereitung, die KatechetInnen der Firmvorbereitung und ein Teil der GruppenleiterInnen teilgenommen haben. Das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Schulungen und die Bedeutung der Prävention ist vorhanden.

3. Verhaltenskodex

Gemäß der Rahmenverordnung Prävention aus dem Jahr 2020 ist „die Prävention [...] integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel der katholischen Kirche und ihrer Caritas ist es, allen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden“ (Präambel der Rahmenverordnung).

Um dieses zu gewährleisten sind viele wesentliche Bausteine zu beachten.

3.1 Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Einzelgespräche finden nur in den von der Pfarrgemeinde vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung sowie anderes aufdringliches Verhalten sind zu unterlassen.
- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen situationsgerecht die freie und erklärte Zustimmung der Betroffenen voraus. Ihr Wille ist ausnahmslos zu respektieren. Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

3.2 Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation soll von einer wertschätzenden Sprache und Wortwahl geprägt sein, die die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson berücksichtigt. Sexualisierte und rassistische Sprache ist zu unterlassen.
- Filme, Computerspiele und Druckmaterial mit pornographischen, rassistischen und gewaltverherrlichenden Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Grenzverletzende Spiele sind zu unterlassen.

3.3 Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten nach Geschlecht und Funktion (Teilnehmer/Leiter) in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Pfarrgemeinde.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.

3.4 Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen.

3.5 Wahrung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege von Bezugspersonen und Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbedecktem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

3.5 Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- Insbesondere bei Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligung der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

3.6 Pädagogisches Arbeitsmaterial

- Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist zu beachten.

3.7 Jugendschutzgesetz (Stand 1. Januar 2018), sonstiges Verhalten

- Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten.
- Der Besuch von verbotenen Lokalen, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
- Der Erwerb, Besitz oder die Weitergabe von Medien mit gewalttätigen, pornographischen oder rassistischen Inhalten ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz ist untersagt. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen vereinbarter Regelungen zulässig.
- Bei der Veröffentlichung von Fotos und anderen Medien, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind, ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

4. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen, werden angehalten, an Präventionsschulungen und Fortbildungen teilzunehmen, oder müssen gegenüber dem Präventionsbeauftragten bzw. Pastoralteamvertreter eine gleichwertige Schulung (z.B. im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit) nachweisen. Das gilt auch für neu eingestellt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für neu beauftragte Ehrenamtliche. Eine Aktualisierungsteilnahme ist alle fünf Jahre vorzunehmen (§ 3.6 der Rahmenverordnung). Außerdem haben sie gemäß § 3.1.2 der Rahmenverordnung des Bistums Hildesheim nach erfolgter Schulung eine Selbstverpflichtung zum Kinder- und Jugendschutz nach dem Muster der Kinder- und Jugendschutzerklärung des Bistums Hildesheim in der jeweils aktuellen Fassung sowie dieses Schutzkonzept zu unterzeichnen.

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrgemeinde haben vor Aufnahme einer Tätigkeit gemäß § 3.1.1 der Rahmenverordnung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einzelheiten sind den Ausführungsbestimmungen der Rahmenverordnung zu entnehmen.

5. Beratungs- und Beschwerdewege

Kinder und Jugendliche der Gemeinde sollen befähigt und ermutigt werden, Grenzverletzungen im Kontext von sexuellem Missbrauch wahrzunehmen und anzusprechen. Hierfür bedarf es ein Klima der Offenheit und der Kritikfähigkeit. Wichtig ist, dass sowohl die Kinder als auch die Erwachsenen, die einen Verdacht der Grenzverletzung äußern oder an die ein solcher herangetragen wird, entsprechend sensibilisiert sind. Neben den in 10 genannten Hauptansprechpartnern des Pfarrteams und Präventionsbeauftragten sind auch die verschiedenen Gremienmitglieder, GruppenleiterInnen und KatechetInnen ansprechbar.

Eine Liste mit den jeweils aktuellen Ansprechpartnern auf Gemeinde- und Bistumsebene soll im Pfarrbrief und den Aushängen der Gemeinde veröffentlicht werden.

Beschwerden über sexuelle Grenzverletzungen unterliegen keinem formalen Beschwerdeweg, sondern alle angesprochenen Gemeindemitglieder wenden sich an den Präventionsbeauftragten oder die hauptamtlichen MitarbeiterInnen der Gemeinde. Im Bedarfsfall werden die Präventionsbeauftragte des Bistums und andere professionelle Beratungsstellen hinzugezogen. Richtet sich der Verdacht gegen hauptamtliche Mitarbeiter/innen in Gemeinde und Bistum, sind die vom Bistum vorgesehenen Ansprechpartner zu kontaktieren.

6. Notfallplan

Eine wertschätzende und achtsame Kultur des Umgangs muss im Alltag mit Leben gefüllt werden. Dies bedeutet zum einen das Vorleben in der Praxis – zum anderen aber auch das sofortige Reagieren und Eingreifen, wenn die Regeln für den Umgang miteinander nicht eingehalten werden. So kann erreicht werden, dass sich Grenzüberschreitungen nicht als Verhaltensmuster verfestigen. Bei Grenzverletzungen sind Betreuungskräfte zum Handeln verpflichtet. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen. Was tun bei verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen?

Ruhe bewahren

- Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren

Wahrnehmen und dokumentieren

- Zuhören und Glauben schenken
- Keine direkte Konfrontation mit dem potentiellen Täter suchen
- Verhalten des potentiellen Betroffenen beobachten
- Keinen Druck ausüben
- Gespräche, Fakten und Situationen dokumentieren

Besonnen handeln

- Sich mit einer Person des Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmung geteilt wird, und ungute Gefühle zur Sprache bringen.
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- Sich selbst Hilfe holen

Weiterleiten

- *Präventionsteam informieren*

7. Ansprechpartner und Beratungsangebote

Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs

von Minderjährigen durch Geistliche, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Hildesheim gemäß den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. August 2014

- Dr. Angelika Kramer, Fachärztin für Anästhesie und Spezielle Schmerztherapie
Domhof 10-11, 31134 Hildesheim
Tel. 05121 35567 Mobil 0162 9633391
dr.a.kramer@web.de
- Michaela Siano Diplom-Psychologin
Kirchstr. 2, 38350 Helmstedt
Tel. 05351 424398
rueckenwind-he-@t-online.de
- Dr. Helmut Munkel
Arzt für Anästhesie und Intensivmedizin Psychosomatische Medizin
Wiener Str. 1, 27568 Bremerhaven
Tel. 04742 9269963
hemunk@t-online.de
- Anna-Maria Muschik Diplom-Pädagogin
Supervisorin DGSv und Mediatorin
Hustedter Straße 6, 27299 Langwedel
Tel. 04235 2419
anna.muschik@klaerhaus.de

Der Bischöfliche Beraterstab

Der Beraterstab berät den Bischof zu vorliegenden Fällen und gibt Entscheidungsempfehlungen. Er setzt sich aus externen Experten verschiedener Fachbereiche zusammen.

Die Geschäftsführerin des Bischöflichen Beraterstabes zu Fragen sexuellen Missbrauchs, Frau Andrea Fischer ist, wie alle Mitglieder des Beraterstabes vom Bistum Hildesheim unabhängig. Sie übt diese Funktion ehrenamtlich aus und steht in keinem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis zum Bistum Hildesheim.

Mitglieder des Bischöflichen Beraterstabes

- Andrea Fischer, Leiterin
- Michael Heinrichs, Rechtsanwalt
- Dr. Angelika Kramer, Fachärztin für Anästhesie
- Dr. Helmut Munkel, Arzt für Anästhesie und Intensivmedizin / Psychosomatische Medizin
- Anna-Maria Muschik, Diplom-Pädagogin, Supervisorin DGSv und Mediatorin
- Prof. Dr. Michael Schmidt-Degenhard, Facharzt für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie
- Elisabeth Schwarz, Teamleiterin der Fachberatung Kinderschutz der Region Hannover
- Michaela Siano, Diplom-Psychologin
- Heidrun Mederacke, Referentin für den Bischöflichen Beraterstab in Fragen sexualisierter Gewalt

Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche in Braunschweig

- Erziehungs-, Familien- und Jugendberatung BEJ
Domplatz 4, 38100 Braunschweig
Tel.: 0531/ 45616
www.b-e-j.de
- Jugendberatung bib
Domplatz 4, 38100 Braunschweig
Tel.: 0531/ 52085
www.jugendberatung-bib.de
- Jugendberatung Mondo X
Paul-Jonas-Meier-Str. 42, 38104 Braunschweig
Tel.: 0531/ 377374
www.mondo-X.de
- Kinder- und Jugendtelefon
0800/ 111 0333
Mo. - Fr. 15:00 – 19:00 Uhr
- Telefonseelsorge Braunschweig
0800/ 111 0111
rund um die Uhr
- Frauen- und Mädchenberatung bei sexueller Gewalt e.V. Braunschweig
Münzstr. 16, 38100 Braunschweig
Tel.: 0531/ 2336666
www.trau-dich-bs.de

8. Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinde wird über die Präventionsarbeit informiert.

Dieses Dokument wird mindestens wie folgt veröffentlicht:

Dauerhafter Link auf der Homepage

- Dauerhafter Aushang der Kontaktpersonen

9. Anhang

- Fragebogen zur Risikoanalyse
- Aushang der Kontaktpersonen (Stand April 2021)

10. Ansprechpartner der Gemeinde

- Domkapitular Martin Tenge, 05121 307-270 / -271, martin.tenge@bistum-hildesheim.de
- Rat Dr. Christian Hennecke, 05121-307300, Christian.Hennecke@bistum-hildesheim.de
- Präventionsbeauftragte*r (noch nicht bestimmt)

Alle auch erreichbar über das Büro:

Kath. Pfarramt St. Cyriakus
Donaustr. 12, 38120 Braunschweig
Tel.: 0531/6803940
pfarrbuero@sanktcyriakus.de